
Bebauungsplan

„Ärzte- und Wohnhaus“



Satzung des Bebauungsplans „Ärzte- und Wohnhaus“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat hat am 01.12.2020 den Bebauungsplan „Ärzte- und Wohnhaus“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Bebauungsplan sind der angefügte Lageplan des Büro SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten in der Fassung vom 15.07.2020 sowie die textlichen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung und die Begründung jeweils in den am 15.07.2020, redaktionellen Änderungen 02.11.2020 rechtskräftigen Fassungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ärzte- und Wohnhaus“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird in der Gemeindeverwaltung Bietigheim, Malscher Straße 22, 76467 Bietigheim, Bauverwaltung, Zimmer 30 kostenlos zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten und auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sowie nach § 4 Abs. 4 GemO (Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bietigheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bietigheim, 10.12.2020

